

**2180. Bau- und Niveaulinien.** Die Bausektion I des Stadtrates Zürich berichtete am 6. Januar 1932, daß der Große Stadtrat mit Beschluß vom 24. Juni 1931 die Bau- und Niveaulinien der Witellikerstraße zwischen der Forchstraße und der Gemeindegrenze Zollikon neu festgesetzt habe. Die Publikation der Vorlage erfolgte am 18. September 1931 im städtischen und kantonalen Amtsblatt. Ein daraufhin erhobener Rekurs gegen die Baulinienvorlage sei zurückgezogen und vom Bezirksrat Zürich am 10. Dezember 1931 als erledigt abgeschlossen worden. Weitere Rekurse seien nicht mehr anhängig, wie einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 11. Dezember 1931 zu entnehmen ist.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die bisher gültigen Baulinien der Witellikerstraße datieren aus dem Jahre 1902. Für eine flüssige und übersichtliche Verkehrsabwicklung sowohl an der Forchstraße wie auch unterhalb des Friedhofes Enzenbühl erwies sich eine Abänderung der Bau- und Niveaulinien als notwendig. Die Baulinien wurden auf 24 m erweitert und die Niveaulinien nahezu horizontal gelegt. An der Gemeindegrenze Zollikon erfolgte die Anpassung der Baulinien der Witellikerstraße an diejenigen der Straße II. Klasse Nr. 9 mit gleichem Namen und an die Riedstraße (II. Klasse Nr. 8).

2. Dem Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Zürich vom 18. April 1931 (Nr. 777) kann entnommen werden, daß die Festsetzung der Anschlüsse der Baulinien auf Gebiet der Gemeinde Zollikon von der Bausektion I im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Zollikon erfolgt sei. Zu Anfang des Jahres 1932 ließ der Gemeinderat Zollikon wissen, daß er den Vorstand des Bauwesens I der Stadt Zürich durch eine Eingabe ersuchen werde, die Baulinien von 24 m auf 26 m zu erweitern, um dieses Maß auch für die Rotfluhstraße auf Zollikergebiet als Fortsetzung der Witellikerstraße mit mehr Aussicht auf Erfolg bei allfälligen Rekursen durchsetzen zu können. Dieses Schreiben trug das Datum vom 14. Januar 1932. Am 25. April 1932 ging beim Gemeinderat Zollikon eine ablehnende Antwort des Vorstandes des Bauwesens I der Stadt Zürich ein. Es wird darin erwähnt, daß die Witellikerstraße heute noch lediglich einem Lokalverkehr zu genügen habe. Die Bausektion I könne sich nicht entschließen, dem Großen Stadtrat Zürich neuerdings eine Erweiterung des Baulinienabstandes zu beantragen. Sollte sich indessen später eine Baulinienverbreiterung als notwendig erweisen, so werde sie aller Voraussicht nach ohne Schwierigkeiten auf der Bergseite durchführbar sein, wo Stiftungen öffentlichen Charakters Landanstöße seien.

Gestützt auf die Erwägungen des Gemeinderates Zollikon bei der Festsetzung des Bebauungsplanes für Zollikon, welcher zurzeit geprüft wird, sah sich die Baudirektion veranlaßt, die Bausektion I des Stadtrates Zürich am 14. Juni 1932



nochmals anzufragen, ob eine Erweiterung der Baulinien von 24 m auf 26 m in Wiedererwägung gezogen werden könne. Seitherige Verhandlungen mit der Bausektion I des Stadtrates Zürich und dem Gemeinderat Zollikon ergaben, daß die Stadtbehörden am Baulinienabstand von 24 m festhalten. Der Gemeinderat Zollikon konnte sich damit einverstanden erklären, weil gegen die Festsetzung von 26 m Baulinienabstand an der Rothfluhstraße auf Gebiet der Gemeinde Zollikon wider Erwarten keine Rekurse eingegangen sind. Der Vorstand des Bauwesens I der Stadt Zürich hat am 25. April 1932 gegenüber dem Gemeinderat Zollikon zum Ausdruck gebracht, daß sich die Baulinienverbreiterung, wenn allfällig aus dem betreffenden Gebiete Baugesuche eingehen sollten, später durchführen lasse, da wie angedeutet das Bauland daselbst vorwiegend im Besitz der Stadt und von Stiftungen sei. Es dürfte demnach der Genehmigung der Baulinien der Witellikerstraße auf Gebiet der Stadt von 24 m Abstand zugestimmt werden. Da das Bauwesen I der Stadt Zürich die Zusicherung gegeben hat, daß die Erweiterung des Baulinienabstandes von 24 m auf 26 m an der Bergseite der Witellikerstraße durchführbar bleiben soll, so dürfte an die Genehmigung des Baulinienabstandes die Bedingung geknüpft werden, daß die Zurücksetzung von Neubauten hinter die bergseitige Baulinie auf 26 m Abstand seitens der Stadt im gegebenen Fall veranlaßt werde. Dieser Auflage dürfte umso leichter nachzukommen sein, als bergseits die Überbauung der Grundstücke der Zurücksetzung von Neubauten nicht hinderlich sein dürfte.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der Witellikerstraße, in Zürich 7, wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Das Bauwesen I der Stadt Zürich wird eingeladen, bei Anlaß der Genehmigung von Neubauten an der Witellikerstraße die spätere Ermöglichung der Erweiterung der Baulinien von 24 m auf 26 m im Auge zu behalten.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, an den Gemeinderat Zollikon und an die Baudirektion.